

03/02 Innere Dienste, sächliche Verwaltungsausgaben

Ausgaben für behördeninterne Umzüge

Leitsätze

(1) Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung sowie institutionell vom Bund geförderte Zuwendungsempfänger sollten vor behördeninternen Umzügen prüfen, ob wirtschaftliche Handlungsalternativen bestehen. Grundlage dieser Prüfung sind die geschätzten Umzugskosten. Sie sollten neben reinen Transportkosten auch die mittelbaren Folgekosten wie bauliche Instandsetzungen von Büroräumen enthalten.

(2) Bei notwendigen Umzügen sollten sie frühzeitig untersuchen, ob die Arbeiten wirtschaftlich und sachgerecht mit eigenem Personal durchgeführt werden können. Bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister sind die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(3) Die Zuständigkeiten für die Organisation interner Umzüge sollten konkret festgelegt werden. Dabei kann es sinnvoll sein, einen Verantwortlichen zu benennen, der den Umzug in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten koordiniert.

Hintergründe

Behördeninterne Umzüge werden durch organisatorische Änderungen, Baumaßnahmen an Gebäuden, Aufgabe oder Wechsel von Gebäuden sowie Umsetzungen, Beförderungen oder Einzelwünsche von Beschäftigten ausgelöst. Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 2007 behördeninterne Umzüge bei fünf Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung sowie institutionell vom Bund geförderten Zuwendungsempfängern (Einrichtungen) untersucht. Die Ausgaben für diese Umzüge betrugen je Einrichtung bis zu 650 000 Euro jährlich.

(1) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass drei Einrichtungen vor dem Umzug prüften, ob dieser überhaupt zweckmäßig und wirtschaftlich war. Zwei Einrichtungen konnten Ausgaben vermeiden, indem sie wirtschaftliche Alternativen wie eine zeitgemäße IT-Umgebung nutzten. Die übrigen beiden Einrichtungen stellten

derartige Überlegungen nicht an. Es wurde aber immer wieder darauf hingewiesen, dass behördeninterne Umzüge für alle Beteiligten mit erheblichen Belastungen verbunden sind.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, Alternativen frühzeitig zu prüfen und Umzüge auf das notwendige Maß zu beschränken.

Bevor die Beschäftigten die neuen Büros bezogen, erneuerten einzelne Einrichtungen Teppichböden, besserten Wände aus und strichen sie, ergänzten Büroausstattungen und passten die Informations- und Kommunikationstechnik an.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Gesamtkosten eines Umzuges sich aus der Summe der Transportkosten und der mittelbaren Folgekosten ergeben. Erst wenn die Einrichtung alle Kosten ermittelt hat, kann sie die Wirtschaftlichkeit eines Umzuges umfänglich untersuchen.

(2) Eine geprüfte Einrichtung ließ Beschäftigte vollständig mit eigenem Personal intern umziehen. Eine andere Einrichtung konnte interne Umzüge dann selbst durchführen, wenn nicht mehr als drei bis vier Beschäftigte betroffen waren. Zwei Einrichtungen hatten festgelegt, dass die mittlerweile standardisierte Büro- und IT-Ausstattung bei einem Umzug in den Büroräumen zu verbleiben hatte. Die Beschäftigten sollten in ihren neuen Büros eine gleichartige Ausstattung vorfinden.

Der Bundesrechnungshof hält dies für zweckmäßig, um Umzugskosten zu begrenzen.

Einige Einrichtungen vergaben auch Umzugsdienstleistungen an Unternehmen und beachteten dabei die Wertgrenzen für die freihändige Vergabe und die Schwellenwerte für ein EU-weites Offenes Verfahren nicht. Andere Einrichtungen versäumten es, den Vergaben bereits geschlossene Rahmenverträge für Umzugsleistungen zugrunde zu legen oder Rahmenverträge abzuschließen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass Aufträge für Umzugsleistungen im Grundsatz öffentlich auszuschreiben sind. Wird ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen, ist diese Entscheidung zu dokumentieren. Bei regelmäßig anfallenden Umzugsdienstleistungen kann der Abschluss von Rahmenverträgen zweckdienlich und wirtschaftlich sein.

(3) Meist waren viele interne Organisationseinheiten und externe Dienstleister an den behördeninternen Umzügen beteiligt. Hierzu zählten Bedarfs- und Entschei-

dungsträger, Hausmeister, Fahrbereitschaften, technischer Betrieb, Einkäufer und Materialbewirtschafter, Arbeitssicherheit sowie die Finanzabteilung. Einige geprüfte Einrichtungen trafen umfangreiche Regelungen zur Organisation der behördeninternen Umzüge (z. B. Umzugshinweise, Merkblätter im Intranet mit Umzugsformular, Geschäfts- und Betriebsordnungen mit grundlegenden Verfahrensabläufen und Ansprechpartnerlisten).

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes erleichtern klar geregelte Verantwortlichkeiten das planvolle Zusammenwirken aller Beteiligten.